



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# PATENT,

Dafz keine  
aus Ungarn und Siebenbürgen  
kommende

## Soldaten

und andere Personen  
noch einige Waaren  
wegen der Best. Sendte in die Königl.  
lichen Länder eingelassen werden sollen.

De Dato Berlin / den 26ten Septembris 1738.

---

Es sey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm/  
**V**on **P**rußen **K**önig in  
 Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des  
 Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / *Souverainer*  
 Prinz von Oranien Neuscharel und Vallengin, in Geldern / zu  
 Magdeburg / Cleve / Büllich / Berge / Stättin / Pommern / der  
 Cassuben und Wendin / zu Mecklenburg / auch in Schlessen zu  
 Croffen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
 stadt / Minden / Camin / Wendin / Schwerin / Rauenburg / Ost-  
 Friesland und Mörs / Graf zu Hohenollern / Ruppin / der  
 Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/  
 Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravenstein / der  
 Lande Kostiok / Stargard / Rauenburg / Bütow / Arlay und  
 Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem die zeithero einge-  
 zogenen Nachrichten leider tatsam bezeugen / daß die Pest- Seuche in ver-  
 schiedenen Städten und Dörfern des Königreichs Ungarn und im gangen  
 Bannat- Temeswar starck grassire / insonderheit aber im Fürstenthum Sie-  
 benbürgen gar ungemein um sich greife / mithin zu besorgen / das dieses  
 Land. verderbliche Ubel sich noch weiter ausbreiten möchte; Und damm-  
 hero die Nothwendigkeit erfordert / in Zeiten alle nöthige *Præcautiones*  
 anzuwenden / damit diese gefährliche Seuche unter göttlichem Verstand  
 von Unseren Länden und Unterthanen abgewendet werden möge: Als wollen/  
 sehen und ordnen Wir hiemit so gnädigst als ernstlichst/

1. Daß aus dem Königreich Ungarn / Fürstenthum Siebenbürgen und  
 dem Bannat Temmeswar gar keine Güter noch Waaren / es indgen selbige  
 Nahmen haben wie sie wollen / auch Pässe darüber verhanden seyn oder nicht/  
 in Unsere gesamte Lande eingelassen / wann aber wieder Vermuthen derglei-  
 chen Güter und Waaren darin betroffen werden solten / solche alsofort ver-  
 brannt / und diejenigen / so solche herein gebracht / wie nicht weniger die / welche  
 solche wissentlich und vorleylich eingelassen haben / mit schwerer Leibes- auch  
 nach Befinden Lebens- Strafe belegen sollen.

2. Die

2 Die aus erwähnten Ländern kommenden Pferde, Händler / abgedankten Unter-Officiers, Edicanten / Recruten, Deserteurs, auch andere geringe verdächtige Leute / sie mögen Pässe haben oder nicht / und lange oder kurze Zeit auf der Reite zugebracht haben / sollen in Unsere Lande durch aus nicht eingelassen / sondern sofort auf den Grenzen zurück gewiesen werden. Wann aber Personen aus Unseren Ländern, so nach Ungarn, Siebenbürgen und Temeswar gewesen / von da zurück kehren / oder Leute von einiger Distinction von daher kommen / dieselben sollten alsdann eingelassen werden / wann sie vorher an einem unverdächtigen und von der Pest. Seuche gänglich beseyeten Ort Quarantaine gehalten / und sich dar.bst 6. Wochen aufgehalten haben / und solches mit einem glaubwürdigen an jedem von ihnen pastirten Orte unterschriebenen Gesundheits. Pass beweisen / auch auf Erfordern eydtlich bekräftigten können. Und müssen übrigens in dem Pass der Personen / und ihrer etwa bey sich habenden Bedienten Tauf- und Zunahmen / Condition, Alter / Statur / Haare und Kleidung deutlich beschreiben / auch die Sachen / die sie bey sich haben richtig specificiren und anliessen / die General-Clausul, samt bey sich führenden Bedienten und Sachen / nicht zu reichend seyn soll.

3. Die Personen und Güter / so zwar aus unverdächtigen jedoch dem Königreich Ungarn und Fürstenthum Siebenbürgen nahe gelegenen Ländern / als dem Erz- Herzogthum Oesterreich / Ober- Schlesien / und dem mit Siebenbürgen und Ungarn grenzenden Theil des Königl. s. Pohlen kommen / sollen anders nicht pastirret werden / als wann sie mit beglaubten Gesundheits- Pässen von der ordentlichen Obrigkeit verseyen / und über das an Edestatt versichern / das sie binnen den letztern 40. Tagen an kein. m. Drie gezeu / so ihres Wissens mit der Pest bekräftet sey.

4. Alle Gift- fangende Waaren und Güter / als alte Kleider / Federn / Werkzeug / Linnen / Garn / Haare von Menschen oder Bieh / Pelzwerk / Stachs / Hanf / Wolle / Tücher ic. so aus den S. 3. erwähnten Ländern kommen / sollen so wenig mit als ohne Pässe eingelassen / sondern sogleich auf den Grenzen zurück gehalten und remittiret / auch wohl gar nach dem Befunden und der dabey zu besorgenden Gefahr verbrannt werden.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Regierungen / auch Krieges- und Domainen- Cammern hiermit in Eraden / nicht nur dieses Patent überall in den Städten und auf dem Lande gehörig publiciren zu lassen / sondern auch über dessen Inhalt mit allem Ernst und Nachdruck zu halten: wie dann auch insonderheit Unsere an den Grenzen obbedienter Länder

Länder befindliche Land- und Steuer-Räthe / die von Adv. und Beamten  
auf dem Lande und Magistrat in den Städten / nicht weniger Unsere  
Accise-Bedienten und Zoll-Berwalter / Land- und Zoll-Bereuter / in-  
gleichen die Schulzen und Richter auf den Dörfern hiermit auf das  
ernstlichste befehliget und angewiesen werden / auf die etwa eingehenden  
Personen und Waaren alle nur mögliche Aufsicht zu haben / und gegen  
selbige nach bewandten Umständen diesem Patente gemäß selbst zu verfab-  
ren / oder doch deshalb ohne den allergeringsten Verzug zu weiterer Ver-  
ordnung höheres Oris Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und be-  
gedrucktem königlichen Insignel. Gegeben zu Berlin / den 26ten Sep-  
tembris 1738.

Sr. Wilhelm.

N. 129.



F. W. v. Grumbkow, J. v. Görne, A. D. v. Bierack, F. W. v. Diebahn, v. Happe.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





# PATENT,

Dafz keine  
aus Ungarn und Siebenbürgen  
kommende

## Waffen

andere Personen-  
liche Waaren

besitz in die König-  
gelassen werden sollen.  
den 26ten Septembris 1738.

de Vries, Königl. Preuß. Hoff-Buchdr.

144

